

# Datenökonomie braucht offenen Markt

Um der Bedeutung datengetriebener Geschäftsmodelle gerecht zu werden, fordert der Bundesverband IT-Mittelstand e.V. (BITMi) eine rechtliche Regelung des Eigentums an nicht-personenbezogenen Daten.

- > Hersteller von datenproduzierenden Maschinen sowie die Nutzer solcher Maschinen sollen beide ein Recht zur Nutzung der Daten bekommen.
- > Klauseln in AGB, die eine einseitige, ausschließliche Datennutzung durch einen der Vertragspartner festschreiben, sollen für unwirksam erklärt werden.
- > Verpflichtende offene oder offen dokumentierte Schnittstellen aller Hersteller von datenproduzierenden Maschinen, sollen die tatsächliche Möglichkeit der Datennutzung flankierend ermöglichen.

Zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Verträge und damit die allgemeine Vertragsfreiheit, bleiben davon unberührt. Auf personenbezogene Daten sollen diese Regeln keine Anwendung finden, für diese ist die Datenschutz-Grundverordnung maßgeblich (siehe Definition am Dokumentenende).

## Die Bedeutung von Daten in der Zukunft

Das Internet der Dinge ist kein Begriff aus der Zukunft, sondern alltäglicher Bestandteil unseres Lebens. Egal ob Fertigungsroboter aus der Autofabrik, Kraftfahrzeuge oder die Waschmaschine im Verbraucherhaushalt – schon heute produzieren Maschinen große Mengen an nicht-personenbezogenen Daten.

Heute beruhen Geschäftsmodelle noch oft auf der Produktion und dem Verkauf solcher Maschinen. Ganz unstrittig ist aber zu erwarten, dass sich diese Geschäftsmodelle in der nahen Zukunft ändern müssen. In das Zentrum moderner Geschäftsmodelle rücken die Daten selbst.

Die aus den Daten gewonnenen Informationen können mehr Wertschöpfung als die Maschinen selbst. Die Hoheit über das Geschäftsmodell liegt dann bei demjenigen, der aus den Daten wirtschaftlich relevante Informationen gewinnen kann, beispielsweise um Plattformen zu betreiben. Hersteller von Maschinen werden nur noch zu austauschbaren Zulieferern für die übergeordneten Geschäftsmodelle.

## Es gibt keine eindeutige rechtliche Regelung des Eigentums an nicht-personenbezogenen Daten

Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es keine Einigkeit darüber, wem die von Maschinen produzierten, nicht-personenbezogenen Daten gehören. Eigentumsähnliche Rechte können mit dem Eigentum am Datenträger bzw. der datenproduzierenden Maschine verknüpft sein, es könnten sich aber durch urheberrechtliche Rechte auch Nutzungsrechte an Daten ableiten lassen. Im Ergebnis gibt es aber durch den Gesetzgeber keine allgemein akzeptierte Regelung zur Eigentumsfrage an Daten.

Diese Regelungslücke führt dazu, dass es vornehmlich Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) sind, die über die Nutzung von Daten bestimmen. Dies hat zur Folge, dass vornehmlich die stärkere Verhandlungsposition darüber bestimmt, wer Daten nutzen kann und wer nicht.

Damit ist das wichtigste Geschäftsmodell der nahen Zukunft bestimmt von Rahmenbedingungen, die Monopole fördern und Unternehmen mit weniger Marktmacht die Partizipation an datengetriebenen Geschäftsmodellen erschweren. Verbraucher und KMU werden ähnlich schwach positioniert und von der wirtschaftlichen Nutzung der von Ihnen produzierten Daten ausgeschlossen.

Deswegen setzt sich der BITMi dafür ein, dass hinsichtlich der Nutzung von nicht-personenbezogenen Sensor- und Nutzungsdaten im Internet der Dinge ein offener Markt für datenbezogene Geschäftsmodelle entstehen kann.

## Die Vernachlässigung der rechtlichen Regelung gefährdet eine zukunftsfähige Datenökonomie

Wesentliche Voraussetzung für einen offenen Markt ist, dass die Inhaber oder Nutzer von datenaufzeichnenden Maschinen in der Verfügung über das fortwährend anfallende Datenaufkommen frei sind.

Es ist jedoch zu erwarten, dass die Hersteller von datenaufzeichnenden Maschinen oder Plattformbetreiber versuchen werden, eine alleinige Befugnis zur Nutzung der anfallenden Daten zu erlangen.

Hierzu können die Lieferanten der Maschinen (z.B. des Kraftfahrzeugs, des Routers, des Mobiltelefons aber eben auch der industriellen Fertigungsmaschine) den vertraglichen Erstkontakt mit den Endkunden nutzen, um in Kauf- oder Mietverträgen entsprechende Klauseln zur alleinigen Nutzung des Datenaufkommens zu verankern. Dies wird typischerweise im Wege vorformulierter Klauseln im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen. Solche Klauseln zur exklusiven Nutzung des Datenaufkommens sind nachteilig für die Erwerber oder Besitzer der Maschine, weil sie:

- > eine dauerhafte vertragliche Verpflichtung begründen;
- > eine wirtschaftliche Verwertung der anfallenden Daten durch den Erwerber oder Besitzer der Vorrichtungen selbst behindern und
- > einen Nachfragewettbewerb um die Nutzung der anfallenden Nutzungs- und Sensordaten verhindern.

Weiterhin besteht die naheliegende Gefahr, dass insbesondere KMU, die datenbezogenen Geschäftsmodelle entwickeln, nur geringe Möglichkeiten haben werden, mit den Inhabern bzw. Nutzern der datenaufzeichnenden Maschinen alternative Verträge zur Nutzung der Sensor- und Nutzungsdaten abzuschließen.

## Wie kann ein offener Markt gestaltet werden?

Der BITMi fordert daher, die Entstehung eines offenen Marktes für datenbezogene Geschäftsmodelle durch die Sicherung der Verfügungsfreiheit der Inhaber und Nutzer (Mieter) datenaufzeichnender Vorrichtungen zu sichern.

1. Hierzu ist die Verankerung eines Klauselverbots, welches die Einräumung eines einseitigen ausschließlichen Nutzungsrechts an den anfallenden Datenaufkommen in AGB verbietet, im Rahmen der Vorschriften des BGB das geeignete Gesetzgebungsinstrument.
2. Weiterhin besteht die Gefahr der Aushöhlung der Vertragsfreiheit für Anbieter und Nachfrager von Sensor- und Nutzungsdaten dadurch, dass außer dem Hersteller kein weiterer Teilnehmer in der Lage ist, auf die anfallenden Daten technisch zuzugreifen.
3. Deswegen muss gleichzeitig eine gesetzliche Verpflichtung zur Dokumentation der Datenschnittstellen durch die Hersteller der datenproduzierenden Maschinen etabliert werden. Die vorbeschriebenen Maßnahmen haben gleichzeitig eine verbraucherschützende Wirkung, da sie die Verfügungshoheit des Endkunden über den Datenbestand nachhaltig sichern.

Ausdrücklich soll durch diese Regelung nicht die allgemeine Vertragsfreiheit ausgehöhlt werden. Bei individueller Vertragsverhandlung soll die Freiheit bestehen, alle denkbaren, auch einseitig exklusive, Nutzungsrechte an Daten zu vereinbaren, für welchen Vertragspartner auch immer.

### **Definition von nicht-personenbezogenen Daten**

Das Konzept der nicht-personenbezogenen Daten gilt für alle Daten die bei ihrer Erhebung nicht Art.4 1. Datenschutz-Grundverordnung entsprechen. Dies sind Daten die keine personenbezogenen Merkmale enthalten. Auch Daten die bei ihrer Erhebung personenbezogene Merkmale enthalten, aber i.S.v. Art.4 5. Datenschutz-Grundverordnung pseudonymisiert sind, so dass die Daten keiner spezifischen Person zugeordnet werden können, sind nicht-personenbezogene Daten.